

der Stadtgemeinde Schwaz vom 20.05.1987
(geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 29.07.1987,
17.06.1992 und 25.05.1994)

ÜBER DIE ERRICHTUNG VON ABSTELLMÖGLICHKEITEN (GARAGEN- UND STELLPLÄTZEVERORDNUNG).

Auf Grund des § 9 (2) der Tiroler Bauordnung, LGBI.Nr. 33/1989 i.d.g.F., und des § 63 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1994, LGBI.Nr. 81, wird verordnet:

§ 1

1. Wer eine bauliche Anlage errichtet, hat Abstellmöglichkeiten (Garagen oder Stellplätze) einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten in ausreichender Zahl zu errichten und zu erhalten. Soweit in dieser Verordnung keine näheren Bestimmungen über die für bestimmte Arten von baulichen Anlagen erforderliche Zahl von Abstellmöglichkeiten enthalten sind, richtet sich die erforderliche Anzahl von Abstellmöglichkeiten nach der zu erwartenden Zahl der Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und Besucher der baulichen Anlage.
2. Garagen und Stellplätze müssen so geplant und ausgeführt werden, dass sie den Technischen Bauvorschriften, LGBI.Nr. 20/1981, entsprechen.
3. Werden mehr als 10 Stellplätze (nebeneinander) angelegt, ist eine schattengärtnerische Bepflanzung vorzunehmen. Diese ist im Einreichplan darzustellen.
4. In jenem Bereich des Baulandes, das im Zonenplan, Beilage A, rot umrandet, festgelegt ist, dürfen Abstellmöglichkeiten nur in Form unterirdischer Garagen errichtet werden.

§ 2

Gemäß § 1 Abs. 1 ist für folgende bauliche Anlagen die nachstehende Anzahl von Abstellmöglichkeiten erforderlich:

siehe Beilage (I)

§ 3

Wenn eine bauliche Anlage durch einen Zu- oder Umbau geändert oder wenn eine Änderung des Verwendungszweckes vorgenommen wird, sind unter sinngemäßer Anwendung des § 2 für den zusätzlichen Bedarf entsprechende Abstellmöglichkeiten vorzusehen (Differenz zwischen der Sollzahl an Stellplätzen beim Altbestand und des Bedarfs beim geänderten Objekt).

§ 4

Werden Stellplätze (inner- oder außerhalb von Garagen) hintereinander angeordnet, so werden nur die vorderen Stellplätze angerechnet, es sei denn, dass zu allen Stellplätzen ungehindert zu- und abgefahren werden kann oder, dass wegen des vorgesehenen, eindeutig abgegrenzten Benützungskreises eine Benützung der hinteren Stellplätze trotzdem gewährleistet ist.

§ 5

Falls bei der Ermittlung der Stellplatzanzahl verschiedene Berechnungen möglich sind, ist jene zu wählen, die eine niedere Stellplatzanzahl ergibt. Ergibt die ermittelte Zahl eine Dezimalstelle, so ist abzurunden; Restsummen sind nicht zu berücksichtigen.

Bei den Angaben in m² ist die Nutzfläche zu verstehen.

§ 6

Über die Stellplätze nach dieser Verordnung ist im Bauverfahren zu entscheiden.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit 01.07.1987 in Kraft. Zugleich wird die Verordnung der Stadtgemeinde Schwaz über die Schaffung von Garagen und Stellplätzen vom 29.04.1975 aufgehoben.

(Verordnungsprüfungen: Erl. vom 20.08.1987, Zi.Ve-546/116/361,
14.09.1992, Zi. Ve1-546-116/361-1
und
18.07.1994, Zi.Ve1-546-116/361-4)

EINHEITEN	STELLPLATZANZAHL
-----------	------------------

1. WOHNUNGEN

1.1 Einfamilienwohnhaus	2
1.2 Zweifamilienwohnhaus	3
1.3 je Wohnung bis 50 m ²	1
1.4 je Wohnung von 50 – 130 m ²	1,5
1.5 je Wohnung über 130 m ²	2

2. BEHERBERGUNGSBETRIEBE

je 2 Zimmer oder je 3 Betten	1
mindestens jedoch	1

3. GASTSTÄTTEN, CAFES, VERANSTALTUNGSGBÄUDE (Ver-einsräume)

je 7 Sitzplätze oder je 10 m ²	1
mindestens jedoch	1

Bei der Berechnung nach m² bleiben Nebenräume wie Küche, Gänge, WC, Lager, Abstellräume etc. unberücksichtigt.

4. GESCHÄFTE

4.1 für die ersten 45 m ² reine Verkaufsfläche	2
4.2 für je weitere 30 m ² reine Verkaufsfläche (46 – 75 m ² usw.)	1
4.3 für die Erweiterung gilt je angefangene 30 m ² (von 1 – 30 m ² usw.)	1

5.1 ALtenheime, schülerheime		
je 10 Betten		1
5.2 Sonstige heime, schwesternheime, ledigenheime, jugendherbergen, arbeitnehmer-wohnheime		
je 3 Betten		1
mindestens jedoch		1

6.1 Pflichtschulen, kindergärten, horte		
je Klasse bzw. je Gruppenraum		1
6.2 Mittlere und berufsbildende Schulen		
je Klassenraum		2

7. Krankenhäuser, pflegeanstalten		
7.1 Krankenhäuser – je 2 Betten, zusätzlich 60 % für Besucher und Bedienstete, ein Stellplatz		
7.2 Pflegeanstalten – je 3 Betten ein Stellplatz		

8. Produktionshallen, gewerbe- und Industrie- Biete		
8.1 je 3 Beschäftigte oder		1
8.2 je 50 m ² (ohne Nass- und Nebenräume)		1
8.3 mindestens jedoch		1

9. Lagerhallen		
9.1 je Beschäftigten		1
9.2 mindestens jedoch je 100 m ²		1
9.3 für reine Lagerhäuser jedoch mindestens		1

10.1 VERWALTUNGSGEBÄUDE, BÜROS, BANKEN, etc.

je 30 m ² Fläche ohne Nebenräume	1
mindestens jedoch	1

Bei Büros in Verbindung mit Geschäften oder Gewerbebetrieben sind die Nutzflächen zu addieren; aus dieser Summe ist die Stellplatzanzahl zu ermitteln.

10.2 ORDINATIONEN

je 20 m ²	1
Zur Berechnung sind Ordinationsräume einschließlich Technikräume, Röntgenräume, Therapie- und Warteräume usw. jedoch ohne Nass- und Nebenräume heranzuziehen.	

11. THEATER, KINOS, VORTRAGSSÄLE

je 7 Sitzplätze oder je 10 m ²	1
Reine Saalfläche ohne Nebenräume und ohne Bühne	

